

Infos zur AHV-Nummer (AHVN13)

Die Erfassung der AHV-Nummer (AHVN13) ist obligatorisch. Den Schulen wird empfohlen, die AHVN13 zusammen mit den Personenangaben ihrer Lernenden/Studierenden zu beschaffen und zu pflegen, damit diese geliefert werden können.

Quellen für die AHVN13 der Lernenden/Studierenden

- Einwohnerregister der Gemeinden (vor allem für die öffentlichen Volksschulen)
- AHVN13-Feld im Anmeldeformular der Lernenden/Studierenden (ev. anpassen)
- UPI Viewer der Zentralen Ausgleichstelle (ZAS).
<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/unique-person-identification--upi-/upiviewer.html>
- Krankenversicherungskarte oder AHV/IV-Versicherungsausweis (ab dem 18. bzw. 20. Altersjahr) der Lernenden/Studierenden

Datenschutz

Daten mit AHVN13 dürfen nur über gesicherte Verbindungen übermittelt werden. Die Datenschutz-Verantwortung für Datentransfers mit anderen Stellen liegt bei den Schulen, bzw. den Datenlieferanten.

Zusatzinformationen

- Leitfaden zur Nachführung der AHV-Nummern (AHVN13) im Bildungsbereich
<https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/7106168/master>
- Berechnung der Kontrollziffer der AHVN13 (Dokument ZAS)
http://www.bista.be.ch/erhebung/de/mediaserve/2575/ERZ_2018_SDL_Berechnung%20Kontrollziffer%20AHVN13.pdf